

BGer 2A.596/2003 vom 17. Dezember 2003

Bundesgericht, 2003-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.596_2003

FR: TF 2A.596/2003 du 17 décembre 2003

IT: TF 2A.596/2003 del 17 dicembre 2003

Regeste

Sicherheits- und Friedenspolitik

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich ist eine letztinstanzliche kantonale Verfügung, welche der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unterliegt (vgl. Art. 97 Abs. 1, Art. 98 lit. g OG). Die Beschwerdeführer, denen mit dem angefochtenen Entscheid die Waffenerwerbsscheine verweigert werden, sind zur Führung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert (Art. 103 lit. a OG).

E. 1.2

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 104 lit. a und b OG), nicht jedoch die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheids gerügt werden (vgl. Art. 104 lit. c OG). Hat - wie hier - eine richterliche Behörde als Vorinstanz entschieden, ist das Bundesgericht an deren Sachverhaltsfeststellungen gebunden, sofern diese nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen erfolgt sind (Art. 105 Abs. 2 OG). In ihrer Eingabe an das Bundesgericht kritisieren die Beschwerdeführer hauptsächlich die tatsächlichen Feststellungen, auf welche die Vorinstanz den angefochtenen Entscheid stützt. Es ist jedoch weder dargetan noch ersichtlich, dass die Vorinstanz den massgebenden Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt hat. Die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz sind daher für das Bundesgericht verbindlich.

E. 2.1

Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil im Handel erwerben will, benötigt nach Art. 8 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 (WG; SR 514.54) einen Waffenerwerbsschein. Keinen Waffenerwerbsschein erhalten gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. c WG Personen, die zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden.

E. 2.2

Die Vorinstanz hat ihren Entscheid namentlich mit den andauernden nachbarschaftlichen Streitigkeiten begründet, die bereits bis zur handgreiflichen Auseinandersetzung eskalierten und zu einer Vielzahl von Strafanzeigen (unter anderem wegen Verleumdung, Ehrverletzung, Betrug, Rassismus, Erpressung usw.) führten. Dabei hat sie berücksichtigt,

dass die Beschwerdeführer nicht nur seitens der Nachbarschaft eine eigentliche Verschwörung erblicken, sondern dass sie auch ihre Begehren ablehnende Entscheide nicht objektiv beurteilen und akzeptieren können und sich durch die - ihrer Ansicht nach korrupten - Behörden nachhaltig diskriminiert fühlen. Aufgrund der vorliegenden Umstände hat die Vorinstanz somit die Möglichkeit einer Drittgefährdung zu Recht bejaht. Für die Begründung kann ergänzend auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Art. 36a Abs. 3 OG).

E. 3

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erweist sich damit als offensichtlich unbegründet und ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 36a OG abzuweisen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 und 7 in Verbindung mit Art. 153 sowie Art. 153a OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.